07.39.01

TEIL A — PLANZEICHNUNG

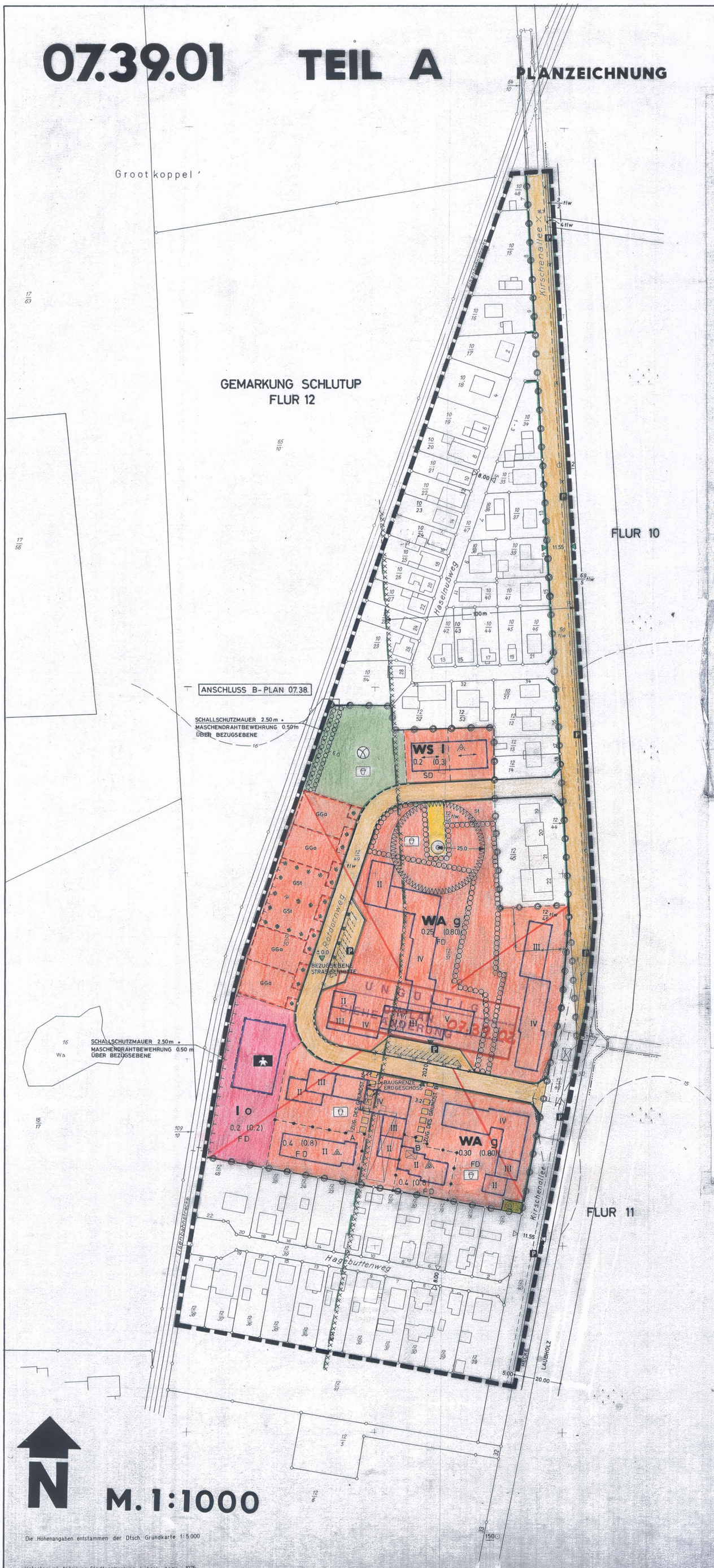

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000

Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck April 1975

TEIL B — TEXT

1. Höhenlage der Gebäude

Oberkante Erdgeschoßfußboden für

eingeschossige Wohngebäude	höchstens	0,55 m
mehrgeschossige "	"	1,20 m
eingeschossige Garagen und Stellplätze	"	0,20 m

über zugeordneter Straßenverkehrsfläche.

2. Einfriedigungen

An den Verkehrsflächen (bei Einbau von Müllständen bzw. -schränken in die Pfeiler von Einfriedigungen im Bereich der Zufahrtstore können für diese entsprechend hohe Pfeiler zugelassen werden- § 31.1BBauG).	bis	0,80 m
für Baugrundstücke untereinander	bis	1,00 m
an anderen Flächen (Flächen für den Gemeinbedarf usw.)	bis	1,20 m.

3. Nebenanlagen

In den WA-und WS-Gebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der von Baugrenzen umschlossenen bebaubaren Grundstücksteilen ausgeschlossen.

4. Schallschutz

Werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Gemeinschaftsgaragenanlagen nicht errichtet, ist zum Gewerbegebiet und Industriegleis hin eine 2,50 m hohe abgepflanzte Schallschutzmauer vorzusehen um einen lückenlosen Schallschutz zu gewährleisten.

5. Anpflanzungsgebot

Die in der Planzeichnung mit dem Zeichen "Anpflanzungsgebot"versehene Fläche ist in Zusammenarbeit mit dem Garten-und Friedhofsamt durch Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern parkmäßig zu gestalten.

Die Parkplätze am Rotdornweg sind längs des Gehweges mit Bäumen zu bepflanzen.

Die Flächen vor den Gemeinschaftsgaragen u. Gemeinschaftsstellplätzen längs des Rotdornweges sind mit 12 Bäumen zu bepflanzen.

Die gesamte Fläche der Gemeinschaftsstellplätze westlich des Rotdornweges ist mit etwa 14 Bäumen zu besetzen.

6. Garagen und Stellplätze

Die für das WA-Gebiet erforderlichen Garagen und Stellplätze sind nur auf der hierfür festgesetzten Fläche zwischen Rotdornweg und Industriegleis zulässig.

Im WS-Gebiet sind Garagen und Stellplätze außerhalb der von Baugrenzen umfaßten bebaubaren Flächen nicht zulässig.

7. Sichtwinkel

In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecken, soweit sie in Baugrundstücken liegen, dürfen Hecken und Sträucher eine Höhe von 0.70m über zugeordneter Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Aufgrund des Erlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 16.5.1977, Az:IV 810 b-813/04-3 (07.39), und des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 20.10.1977 ist die Planzeichnung wie folgt ergänzt worden:

1. Für die Schallschutzmauer (Höhe 2,50 m) an der Westgrenze des Plangeltungsbereiches ist als Höhenbezugsebene die Oberkante der Straßenmitte des Rotdornweges festgesetzt.

2. Für die mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten belasteten Flächen sind die Begünstigten festgesetzt.

Stadtplanungsamt
L.S. gez. Friedrich

Lübeck, den 21.11.1977
(Friedrich)

STRASSENPROFILE

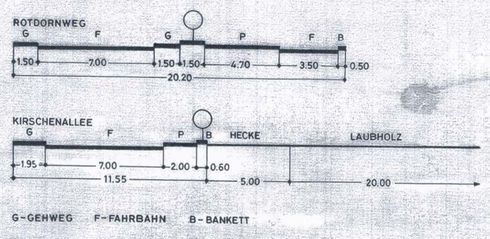

G-GEHWEG F-FAHRBAHN B-BANKETT

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE | PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1a BBauG

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3
- WA Allgem. Wohngebiete § 4
- MD Dorfgebiete § 5
- MI Mischgebiete § 6
- MK Kerngebiete § 7
- GE Gewerbegebiete § 8
- GI Industriegebiete § 9
- SO Sondergebiete § 11

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1a BBauG

- z.B. III — Zahl d. Vollgeschosse — §§ 16+17 BauNVO
- z.B. III — als Höchstgrenze — TH Traufhöhe
- z.B. III — zwingend — FH Firsthöhe
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl — GR Grundfl. d. baul. A
- z.B. G7 — Geschoßflächenzahl — GF Geschoßfl.
- z.B. 3,0 — Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- o Offene Bauweise — § 9(1)1b BBauG
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig — §§ 22+23 BauNVO
- nur Hausgruppen zulässig — Baulinie
- nur Einzelhäuser zul. — Baugrenze
- nur Doppelhäuser zul. — SD Satteldach
- g Geschl. Bauweise — WD Walmdach
- e Zeilenbauweise — FD Flachdach
- Dg Dachgeschoß — z.B. 30° Dachneigung
- Firstrichtung
- flacher als >> steiler als

BAUL. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9(1)1f BBauG

- Flächen f. Baugrundst. für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Kinderg.- tagesstätte
- Jugendheim-herberge
- Post
- Kirche
- Schulraum
- Feuerwehr
- Altersheim

WASSERFLÄCHEN § 5(2)6 BBauG

- Wasserflächen, Hafen

VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1)3 BBauG

- Straßenverkehrsfl.
- P Öffentl. Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.
- Zufahrtsverbot
- Ausfahrtsverbot
- Anschl. d. Grdst.

VERSORGUNGSANLAGEN § 9(1)5+7 BBauG

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN § 9(1)6 BBauG

- Leitungsstraße
- Schutzstreifen

GRÜNFLÄCHEN § 9(1)8 BBauG

- Grünflächen
- Parkanlagen
- Dauerkleingarten
- Zeltplatz
- Tummelplatz
- Badeplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Bäume zu erhalten — § 9(1)15+16 BBauG
- Bäume zu pflanzen — § 9(1)15+16 BBauG
- Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgebot — § 9(1)15+16 BBauG

FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT § 9(1)10 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN § 9(1)9 BBauG

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

SONSTIGES

- Flächen f. Stellplätze und Garagen — § 9(1)1e+12 BBauG
- St Stellplätze — GSt Gemeinschaftsstellpl.
- Ga Garagen — GGa Gemeinschaftsgaragen
- 1 - 1. Ebene — TGa Tiefgaragen
- Schallschutzmauer mit Anpflanzung
- Baugrundstücke für besondere baul. Anlagen die privatwirtschaftl. Zwecken dienen — § 9(1)1h BBauG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9(1)2 BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke — § 9(1)2 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 16(4) BauNVO
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9(6) BBauG
- Gebiet der Änderung bzw. Erweiterung

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 3 U. 4 BBauG

	FESTGESTELLT NACH	FESTGESTELLT NACH
100 m BEREICH	VO. ZUM SCHUTZ DER WÄLDER, MOORE U. HEIDEN GEGEN BRÄNDE v. 26.06.1936 §§ 2u.3	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- In Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- ×10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES KIRSCHENALLEE 07.39.01

in der Neufassung vom 18.8.1976

Auf Grund des § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 98) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.2.1977 und vom 20.10.1977 (Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers v. 16.5.77) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 07.39.01 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 07.39.01 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 16.5.1977 Az.: IV 810b-813/04-3 (07.39) erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen ~~und Hinweise~~ wurde mit Erlaß des Innenministers vom 30.12.1977 Az.: IV 810b-512.113-3-(07.39) bestätigt.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 19. 1. 1978

L.S. Gez. Dr. Knüppel
Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 28.8.1975.

Lübeck, den 20.4.1977
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.V. i.A.

L.S.

gez. Schmidt (Schmidt) gez. Friedrich (Friedrich)

Der katastermäßige Bestand am 21.3.1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 21.3.1977
Katasteramt

L.S.

gez. Speiermann

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 07.39.01, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5.1.1976 bis zum 6.2.1976 nach vorheriger am 11.12.1975 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Lübeck, den 20.4.1977
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

L.S.

gez. Friedrich (Friedrich)

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 24.2.1977 gebilligt.

Lübeck, den 20.4.1977
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

L.S.

gez. Friedrich (Friedrich)

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 3. 2. 1978 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit ihrer Begründung von jedermann eingesehen werden.

Lübeck, den 3. 2. 1978
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

L.S.

gez. Friedrich (Friedrich)